



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtages Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
55022 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

22. Januar 2019

Mein Aktenzeichen
2601-0009#2018/0001-0301 354

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3211
06131 16-17 3211

Sitzung des Innenausschusses am 28.11.2018

TOP 10: Rettungshubschrauber der Johanniter Unfallhilfe (JUH) in der Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU
Vorlage 17/3983

Sehr geehrter Herr Präsident,

Herrn Hering,

in der Sitzung des Innenausschusses am 28.11.2018 wurde zu TOP 10 " Rettungshubschrauber der Johanniter Unfallhilfe (JUH) in der Pfalz " die Übersendung des Sprechvermerks zugesagt. Ich bitte Sie, den beigefügten Sprechvermerk den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz

Anlage

1/5



Sprechvermerk

**TOP 10: Rettungshubschrauber der Johanniter Unfallhilfe (JUH) in der Pfalz Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT Fraktion der CDU
Vorlage 17/3983**

Rettungshubschrauber und Intensivtransporthubschrauber (ITH) haben nur eine ergänzende Funktion. Sie können die bodengebundenen Rettungsmittel wie Rettungswagen oder Notarzteinsatzfahrzeuge nicht ersetzen, da sie nicht bei jedem Wetter fliegen können. Außerdem können sie auch nicht jeden Einsatzort unmittelbar erreichen. Rettungshubschrauber sind auch nicht für jeden Patienten das geeignete Transportmittel, da sie für schnelle Reaktionen auf gesundheitliche Veränderungen nur wenig Platz bieten. In der Nacht sind sie, wenn überhaupt, nur eingeschränkt einsetzbar. Außerdem beträgt die Vorlaufzeit in der Nacht nicht zwei bis drei Minuten, sondern über 15 Minuten. Dadurch verliert der Rettungshubschrauber in der Nacht seinen Zeitvorteil.

Mein Haus, das gemäß § 9 des Landesgesetzes über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport für den Auf- und Ausbau des Luftrettungsdienstes zuständig ist, wurde am Nachmittag des 18. Oktober 2018 vom Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes der zuständigen Behörde im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern telefonisch über die ab dem darauffolgenden Montag stattfindende Stationierung informiert.

Von der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Luftrettung ist am 19. Oktober 2018 ein Schreiben in meinem Haus eingegangen, in dem über die Stationierung eines Intensivtransporthubschraubers ab Montag, 22. Oktober 2018 um 18 Uhr aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Westpfalz-Klinikum in Kenntnis gesetzt wurde. Eine vorherige Abstimmung mit meinem Haus oder mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes hat nicht stattgefunden.

Luftverkehrsrechtlich werden die Flüge auf Basis einer Außenstart- und Außenlandeerelaubnis vom 15. Oktober 2018, die vom 22. Oktober 2018 befristet bis 23. November 2018 vom zuständigen Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr – erteilt wurde, vom Gewerbepark Sembach aus durchgeführt. Mit Bescheid vom 15. November wurde die Genehmigung nunmehr bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Die Außenstart- und Außenlandeerelaubnis wurde der HELI-FLIGHT GmbH & Co. KG erteilt, die die Flüge für die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Luftrettung durchführt.



Mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes wurden für die subsidiären, außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes, durchgeführten Flüge keine Vereinbarungen geschlossen und auch keine vorherigen Abstimmungen durchgeführt.

Rechtlich zulässig und gegebenenfalls notwendig sind subsidiäre Einsätze außerhalb des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes dann, wenn ein wesentlicher Zeitvorteil für den Patienten entsteht, weil der originär zuständige Rettungsdienst nicht zur Verfügung steht. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das öffentlich-rechtlich beauftragte Rettungsmittel bereits in einem anderen Einsatz gebunden ist. Im Rahmen einer Güterabwägung wird zum Schutz von Leib und Leben im Einzelfall ermittelt, ob ein subsidiäres Rettungsmittel zum Einsatz gebracht werden muss.

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Luftrettung verfügt über keine Genehmigung nach § 14 Abs. 1 RettDG zur Teilnahme am Rettungsdienst. Die Übertragung des luftseitigen öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes erfolgt durch Ausschreibung und Auftragsvergabe. An einem solchen Verfahren werden auch die Kostenträger beteiligt. Für die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. liegt eine solche Auftragsvergabe jedoch nicht vor.

Die Landesregierung hat sich bereits seit einigen Jahren umfassend mit der Frage der Stationierung eines Rettungshubschraubers am Standort Kaiserslautern beschäftigt. Im Jahr 2014 beriet sich die Landesregierung im Rahmen der Prüfung der Bedarfsnotwendigkeit eines weiteren Luftrettungsmittels am Standort Kaiserslautern mit dem Landkreis Kaiserslautern, als zuständiger Behörde für den Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern, unter Beteiligung des dortigen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Es wurde mehrfach seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass kein konkreter Bedarf zur Stationierung eines Hubschraubers schlüssig, also auch belegbar, seitens der örtlich zuständigen Behörde angemeldet wurde.

Eine im gleichen Jahr initiierte Prüfung hat ergeben, dass in dem in Rede stehenden Versorgungsgebiet, das die Leitstellenbereiche Bad Kreuznach, Rheinhessen, Kaiserslautern, Ludwigshafen und Landau umfasst, fast 300 bodengebundene Rettungsmittel, eingesetzt werden. Darunter 105 Rettungswagen, 43 Notarzteinsetzungsfahrzeuge und 141 Krankentransportwagen. Das dazu notwendige Personal umfasst rund 1.200 ausgebildete Personen. Seit dem Jahr 2016 sind im Rettungsdienstbereich Kaiserslautern drei weitere Rettungswachenstandorte hinzugekommen (Schwedelbach, Alsenz- Obermoschel, und Winnweiler). Im Rahmen der Versorgungsplanung wird zurzeit über zwei weitere Standorte



nachgedacht. Die neuen Wachen haben bereits zu einer weiteren Verbesserung der Versorgung im Rettungsdienstbereich beigetragen. Des Weiteren hat die Prüfung im Jahr 2014 ergeben, dass der auf den Bedarf abgestimmte bodengebundene Rettungsdienst durch die Luftrettungsmittel- vornehmlich durch die in Rheinland-Pfalz stationierten Rettungs- und Intensivtransporthubschrauber Christoph 5 Ludwigshafen und Christoph 77 Mainz- ergänzt wird.

Im Bedarfsfall stehen darüber hinaus die Rettungshubschrauber Christoph 10 Wittlich, Christoph 23 Koblenz, Christoph 16 Saarbrücken, Christoph 43 Karlsruhe, Christoph 53 Mannheim, Christoph 2 Frankfurt, Christoph Hessen, Christoph 25 Siegen sowie Christoph Rheinland Köln und Luxembourg Air Rescue 3 zur Verfügung.

Der Bereich Kaiserslautern kann innerhalb von 30 Minuten von sechs Hubschraubern bedient werden. Eine Analyse der Flugminuten zu drei Referenzkoordinaten innerhalb des Leitstellenbereichs Kaiserslautern hat gezeigt, dass die Rettungshubschrauber von den Luftrettungsstationen Mainz, Ludwigshafen und Saarbrücken diese sogar innerhalb von 10, bzw. 13 Minuten Flugzeit erreichen.

Dennoch wurde von Seiten des Innenministeriums am 09. November 2018 ein Gespräch mit den Landkreisen Donnersbergkreis, Kaiserslautern und Kusel, der Rettungsdienstbehörde, dem Westpfalzklunikums sowie der Vertretern der gesetzlichen Krankenkassen durchgeführt. In diesem mehrstündigen Gespräch wurde das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der nicht abgestimmten Stationierung des vorgenannten Hubschraubers besprochen.

Die Gesprächsteilnehmer kamen überein, dass kurzfristig der Bedarf für die Stationierung eines zusätzlichen Luftrettungsmittels für die Westpfalz und das Saarland neu analysiert werden soll. Wenn diese Analyse den Bedarf für die Stationierung eines Luftrettungsmittels ergibt, wird dieses im Wettbewerb ausgeschrieben und vergeben werden.

Einbezogen werden die aktuellen Daten aus der aktuellen Auswertung des bundeseinheitlichen Datensatzes Luftrettung der Firma Rettungswesen und Notfallmedizin GmbH (R.U.N.), Marburg, die im Auftrag mehrerer Bundesländer tätig ist.

Zusätzlich wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19. Juni 2018 (B1 KR38/17 R und B1 KR 39/17 R)) in der Bedarfssituationsanalyse Niederschlag finden, nach dem Krankenhäuser bei der Behandlung von Schlaganfallpatienten strenge zeitliche Vorgaben bezüglich des Transports in eine Spezialklinik einhalten müssen, um



eine erhöhte Fallpauschale berechnen zu können. Wenn dieses Zeitlimit überschritten ist, kann die erhöhte Fallpauschale von den Kostenträgern zurückgefordert werden.